

inoffizielle Übersetzung – massgebend sind ausschliesslich die französische und englische Fassung

Vereinte Nationen

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Ausschuss gegen Folter

44. Sitzungsperiode

26. April – 14. Mai 2010

Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichte

Schlussbemerkungen des Ausschusses gegen Folter

Schweiz

1. Der Ausschuss gegen Folter hat den sechsten periodischen Staatenbericht der Schweiz (CAT/C/CHE/6) an seiner 935. und 936. Sitzung (CAT/C/SR.935 und 936) vom 30. April und 3. Mai 2010 geprüft und an seiner 948. Sitzung vom 11. Mai 2010 (CAT/C/SR.948) die folgenden Schlussbemerkungen verabschiedet.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss bedankt sich für den sechsten periodischen Bericht der Schweiz, welcher den Richtlinien für die Berichterstattung entspricht, und die Antworten zu den klärungsbedürftigen Punkten. Er würdigt die hochrangige, bereichsübergreifende Delegation des Vertragsstaates und schätzt den mit dieser geführten offenen und konstruktiven Dialog sowie die Auskünfte, die zusätzlichen Erläuterungen und Informationen, welche er von der Delegation erhalten hat.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung der nachstehenden Staatsverträge:
- a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (24. September 2009);
 - b) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (19. September 2006);
 - c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (26. Juni 2002);

d) Protokolle Nr. 1 und 2 zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1. März 2002);

e) Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (27. Oktober 2006);

f) Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (27. Oktober 2006);

g) Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (12. Oktober 2001);

h) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (27. Oktober 2007).

4. Der Ausschuss begrüsst die Anstrengungen, welche der Vertragsstaat weiterhin unternimmt, um durch Änderungen der Gesetzgebung, der Politik und der Verfahren einen besseren Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, insbesondere auch des Rechts, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden. Hervorzuheben sind:

a) Die Verabschiedung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2011), welche die Verteidigungsrechte stärkt, den Opfern erweiterte Rechte zugesteht und einen besseren Zeugenschutz gewährleistet;

b) die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist;

c) das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht am 1. Januar 2007;

d) die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist bis zum 25. Lebensjahr des Opfers bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern in Artikel 97 des neuen Strafgesetzbuchs, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist;

e) die einheitliche Zivilprozessordnung (Inkrafttreten am 1. Januar 2011);

f) die Schaffung einer nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, die am 1. Januar 2010 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, im Anschluss an die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

C. Hauptkritikpunkte und Empfehlungen

Definition von Folter

5. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zahlreiche Handlungen, die zum Tatbestand der Folter gehören, im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 111–117, 122–128, 180–185 und 189–193) unter Strafe gestellt sind, doch stellt er mit Besorgnis fest, dass die schweizerische Gesetzgebung, trotz seiner früheren Empfehlung (CAT/C/CR/34/CHE, 2005, Ziff. 4(b) und 5(a)), nach wie vor keine Definition der Folter aufweist, die sämtliche in Artikel 1 des Übereinkommens aufgeführten Tatbestandselemente umfasst (Art. 1).

Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung an den Vertragsstaat, in sein Strafgesetzbuch eine Definition der Folter aufzunehmen, die sämtliche in Artikel 1 des Übereinkommens aufgeführten Tatbestandselemente umfasst.

Grundlegende Garantien

6. Auch wenn der Ausschuss die föderalistische Struktur des Vertragsstaates nicht ausser Acht lässt, ist er besorgt darüber, dass die Verpflichtungen, welche der Vertragsstaat aufgrund des Übereinkommens zu erfüllen hat, in den einzelnen Kantonen unterschiedlich umgesetzt werden können (Art. 2).

Der Vertragsstaat sollte die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Behörden aller Kantone über die im Übereinkommen festgeschriebenen Rechte Bescheid wissen und, ungeachtet der Struktur des Vertragsstaates, möglichst rasch deren Durchsetzung sicherstellen können.

7. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat immer noch keine nationale Menschenrechtsinstitution mit umfassenden Kompetenzen im Bereich der Menschenrechte entsprechend den Pariser Prinzipien geschaffen hat. Der Ausschuss begrüsst das Vorhaben des Vertragsstaates, einen fünfjährigen Pilotversuch zur Schaffung eines «Kompetenzzentrums für Menschenrechte» durchzuführen und hierfür die Dienstleistungen von Universitätsinstituten in Anspruch zu nehmen. Nach Ansicht des Ausschusses ist jedoch eine solche Lösung kein Ersatz für die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (Art. 2).

Der Vertragsstaat sollte die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution mit umfassenden Kompetenzen im Bereich der Menschenrechte in Erwägung ziehen, welche bei der Koordination und der Umsetzung der Menschenrechtspolitik sowie der Umsetzung der Empfehlungen mitwirken könnte, und diese mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln ausstatten, damit sie ihre Aufgaben entsprechend den Pariser Prinzipien (Resolution 48/134 der Generalversammlung) wahrnehmen kann.

Polizeiliche Übergriffe

8. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte von gewalttätigen polizeilichen Übergriffen, übermässiger Gewaltanwendung und anderen Misshandlungen durch Polizeikräfte, die sich bei der Anhaltung von Verdächtigen zuhause oder in Räumlichkeiten der Polizei ereignet haben sollen. Besonders besorgniserregend sind seiner Ansicht nach Berichte von übermässiger Gewaltanwendung gegenüber Ausländern, namentlich auch Asylsuchenden und Migranten, insbesondere in den Kantonen Genf und Waadt (Art. 2, 12, 13, 14 und 16).

Der Vertragsstaat muss umgehend eine gründliche und unparteiische Untersuchung aller Vorwürfe von gewalttätigen Übergriffen und Misshandlungen durch Polizeikräfte einleiten, die Täter verfolgen und sie, wenn ihre Schuld erwiesen ist, angemessen bestrafen. Zudem muss er für die Entschädigung der Opfer und, soweit erforderlich, für deren Rehabilitation und Wiedereingliederung sorgen. Der Vertragsstaat muss überdies die Schulung und Sensibilisierung der Polizeibeamten im Bereich der Menschenrechte, mit Schwerpunkt auf den Bestimmungen des Übereinkommens, weiterführen. In seinem nächsten Bericht muss er den Ausschuss über die Untersuchungen und deren Ergebnisse informieren.

Unabhängige Instanzen für die Untersuchung polizeilicher Übergriffe

9. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Vertragsstaat bei den ordentlichen Gerichten Anzeigen wegen gewalttätiger polizeilicher Übergriffe, Folter oder anderer

Misshandlungen eingereicht werden können. Dennoch ist er besorgt darüber, dass der Vertragsstaat seine Empfehlung, in allen Kantonen unabhängige Instanzen zu schaffen, welche Anzeigen gegen Polizeiangehörige wegen gewalttätiger Übergriffe oder Misshandlungen entgegennehmen können, immer noch nicht vollständig umgesetzt hat. Er weist darauf hin, dass die bereits bestehende Möglichkeit, an ein ordentliches Gericht zu gelangen, der Schaffung solcher Instanzen nicht entgegensteht (Art. 2, 12 und 16).

Der Vertragsstaat muss dafür sorgen, dass in jedem Kanton eine unabhängige Instanz geschaffen wird, die befugt ist, sämtliche Anzeigen wegen gewalttätiger Übergriffe oder Misshandlungen durch die Polizei entgegenzunehmen und die Vorwürfe rasch, gründlich und unparteiisch zu untersuchen.

Nichtrückschiebung

10. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes von 1999 eine Person sich nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass gemäss Artikel 68 Absatz 4 des Ausländergesetzes von 2005 eine Ausweisung sofort vollstreckbar ist, wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Anwendung von Artikel 68 Absatz 4 des Ausländergesetzes von 2005 eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückschiebung mit sich bringen kann und die Möglichkeit einer Beschwerde gegen den Ausweisungsentscheid nicht vorgesehen ist. Besorgt ist er auch darüber, dass Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes von 1999 den Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtrückschiebung zuwiderläuft, die sich für den Vertragsstaat aus Artikel 3 des Übereinkommens ergeben (Art. 3).

Der Vertragsstaat sollte eine Änderung seiner Gesetzgebung in Erwägung ziehen, mit der es möglich wird, das Risiko zu beurteilen und geeignete Massnahmen zu ergreifen, welche einer Person, die aufgrund von Artikel 68 Absatz 4 des Ausländergesetzes von 2005 und von Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes von 1999 ausgewiesen wird, garantieren, dass das Verfahren mit Artikel 3 des Übereinkommens vollkommen vereinbar ist. Er sollte zudem die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde gegen den Ausweisungsentscheid, der aufschiebende Wirkung zukommt, schaffen.

11. Wie der Ausschuss feststellt, sieht die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer», die derzeit im Parlament beraten wird, vor, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, wenn sie wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass diese Personen aus der Schweiz ausgewiesen und mit einem Einreiseverbot von 5–15 Jahren belegt werden sollen und dass der Ermessensspielraum der Behörden abgeschafft werden soll. Überdies nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Bundesrat einen Gegenvorschlag vorgelegt und die Ablehnung der Initiative empfohlen hat, nachdem er zum Schluss gekommen ist, dass diese mit dem Völkerrecht und der Schweizerischen Bundesverfassung nicht vereinbar ist. Der Ausschuss bleibt jedoch besorgt, dass die Umsetzung dieser Initiative, welche dem Referendum untersteht, die ernsthafte Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückschiebung mit sich brächte (Art. 3).

Der Vertragsstaat muss weiter darauf hinwirken, dass die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere auch die Anti-Folter-Konvention, und Artikel 25 der Schweizerischen Bundesverfassung, worin der Grundsatz der Nichtrückweisung festgeschrieben ist, nicht verletzt.

12. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Artikel 65 des Ausländergesetzes, der das Verfahren der Einreiseverweigerung am Flughafen regelt, eine Verfügung innerhalb von 48 Stunden zu erlassen ist, dass innerhalb von 48 Stunden nach Eröffnung der Verfügung gegen diese eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung eingereicht werden kann und innerhalb von 72 Stunden über die Beschwerde zu entscheiden ist. Der Ausschuss ist besorgt, dass dieses beschleunigte Verfahren, in dem keine aufschiebende Wirkung vorgesehen ist, eine angemessene Prüfung der Beschwerdegründe nicht zulässt und eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückweisung mit sich bringen kann (Art.3).

Der Vertragsstaat sollte eine Änderung des Verfahrens nach Artikel 65 des Ausländergesetzes in Erwägung ziehen, mit der die Frist verlängert und folglich ermöglicht wird, die Beschwerden gründlich zu prüfen und das Risiko einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückweisung zu beurteilen, und mit der die Beschwerden eine aufschiebende Wirkung erhalten.

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Ausländergesetz von 2005 die Zwangsmassnahmen (Art. 73–78) bei fehlender Aufenthaltsbewilligung verschärft und die maximale Dauer der Administrativhaft von 12 auf 24 Monate heraufsetzt, während Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren bis zu 12 Monate inhaftiert werden können. Diese Regelung geht seines Erachtens zu weit. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die maximale Dauer der Administrativhaft im Falle einer Übernahme der Rückführungsrichtlinie der EU durch den Vertragsstaat bei Erwachsenen 18 Monate und bei Minderjährigen 9 Monate betragen wird (Art. 3).

Der Vertragsstaat sollte die maximale Dauer der Administrativhaft überprüfen, diese nur in Ausnahmefällen anwenden und die Haftdauer entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip beschränken.

14. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Asylsuchende im ordentlichen Asylverfahren Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Anwalts haben. Er ist jedoch besorgt darüber, dass die unentgeltliche Rechtspflege Einschränkungen unterliegen kann, wenn Asylsuchende ein Wiedererwägungsgesuch stellen (Art. 3).

Der Vertragsstaat sollte seine Gesetzgebung revidieren, damit Asylsuchenden der unentgeltliche Beistand eines Anwalts in allen Verfahren, in ordentlichen ebenso wie in ausserordentlichen, gewährt werden kann.

Rückführungen und Misshandlungen

15. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat Massnahmen ergriffen hat, um den guten Ablauf der zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg sicherzustellen. Dazu gehört vor allem auch eine besondere Ausbildung für Begleitpersonen. Gleichwohl ist der Ausschuss besorgt über die anhaltenden Berichte von Misshandlungen und gewalttätigen polizeilichen Übergriffen bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG) nicht vorsieht, dass bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg Menschenrechtsbeobachter oder unabhängige Ärzte mit anwesend sein müssen, wie es der Ausschuss empfohlen hatte (CAT/C/CR/34/CHE, 2005, Ziff. 5(b)) (Art. 2, 3 und 16).

Der Vertragsstaat muss:

- a) sicherstellen, dass bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg Menschenrechtsbeobachter und unabhängige Ärzte mit anwesend sind;**
- b) in den Weisungen zur Zwangsanwendung durch polizeiliche Begleitequipen bei Rückführungen, welche das Bundesamt für Migration (BFM) derzeit ausarbeitet, die Anwesenheit dieser Personen vorsehen;**
- c) gewalttätige polizeiliche Übergriffe und Misshandlungen, die bei zwangsweisen Rückführungen gegen die betroffenen Personen verübt werden, verhindern, entsprechende Vorwürfe untersuchen, die Verantwortlichen verfolgen und bestrafen sowie die Opfer entschädigen;**
- d) Polizeiangehörige und weitere Personen, die an diesen Rückführungen beteiligt sind, weiterhin im Bereich der Menschenrechte schulen, wobei das Schwergewicht auf den im Übereinkommen vorgesehenen Garantien liegen sollte.**

16. Der Ausschuss ist sehr besorgt über den Tod des nigerianischen Staatsangehörigen Joseph Ndukaku Chiakwa, der am 10. März 2010 während einer zwangsweisen Rückführung auf dem Luftweg gestorben ist. Auch wenn der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass die Behörden des Vertragsstaates eine Untersuchung angeordnet haben, hat er Bedenken, ob die vom Vertragsstaat festgelegten Zwangsmassnahmen mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar sind. Besorgt ist der Ausschuss auch darüber, dass die Familien der beiden letzten Opfer in neueren Fällen von zwangsweiser Rückführung vom Vertragsstaat immer noch keine Antwort auf ihre Entschädigungsgesuche erhalten haben (Art. 2, 3 und 14).

Der Vertragsstaat muss:

- a) eine unabhängige und unparteiische Untersuchung durchführen, um die Umstände des Todes von Joseph Ndukaku Chiakwa und die Verantwortlichkeiten für die Zwangsanwendung, die seinen Tod verursacht hat, zu klären, die Verantwortlichen verfolgen und bestrafen sowie seiner Familie eine Entschädigung anbieten;**
- b) den Ausschuss über die Entschädigung der Familien der beiden letzten Opfer bei zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg informieren;**
- c) den Ausschuss darüber informieren, inwieweit die Weisungen zur Zwangsanwendung durch polizeiliche Begleitequipen bei Rückführungen, welche das Bundesamt für Migration (BFM) derzeit ausarbeitet, mit seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere auch denen aus der Anti-Folter-Konvention, übereinstimmt.**

Haftbedingungen

17. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat gelieferten Informationen über seine Anstrengungen und Projekte zur Schaffung von würdigeren Haftbedingungen und mehr Sicherheit für die Inhaftierten zur Kenntnis. Dazu gehören der Bau der 2008 in Betrieb genommenen Haftanstalt La Brenaz sowie die Projekte zur Vergrößerung und Erweiterung von Champ Dollon und La Brenaz. Allerdings ist der Ausschuss besorgt über die starke Überbelegung des Gefängnisses Champ Dollon und die unangemessenen Haftbedingungen in Schweizer Gefängnissen, insbesondere in der Westschweiz. Mit Besorgnis stellt er auch fest, dass die Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen nicht immer gewährleistet ist. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die gesundheitlichen Bedingungen und den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für Inhaftierte, namentlich auch für Personen mit psychischen Erkrankungen, insbesondere im Ausschaffungszentrum Frambois (Art. 11 und 16).

Der Vertragsstaat muss unverzüglich Massnahmen ergreifen, um das Problem der Überbelegung des Gefängnisses Champ Dollon zu beheben und die Haftbedingungen in allen schweizerischen Einrichtungen des Freiheitsentzugs zu verbessern. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, alternative Strafen und nicht freiheitsentziehende Strafen anzuwenden sowie die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen. Der Vertragsstaat muss auch Massnahmen ergreifen, um die Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen sowie zwischen den verschiedenen Haftregimes zu gewährleisten. Überdies muss er Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung, die den Zugang zu Gesundheitsleistungen regelt, und die entsprechenden Verfahren bei allen Inhaftierten angewendet werden, namentlich auch bei Inhaftierten mit psychischen Erkrankungen.

18. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat gelieferten Informationen über die weiteren Verfahren im Zusammenhang mit der lebenslänglichen Verwahrung zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass Artikel 123a der Bundesverfassung, der im Gesetz vom 1. August 2008 präzisiert ist, die lebenslängliche Verwahrung eines gefährlichen Gewalt- oder Sexualtäters, der als nicht therapierbar beurteilt wird, ermöglicht. Der Ausschuss ist besorgt über die Haftbedingungen solcher Häftlinge, insbesondere auch wegen des Todes von Skander Vogt, der in seiner Zelle im Hochsicherheitstrakt der Strafanstalt Plaine de l'Orbe starb, nachdem er in seiner Zelle Feuer gelegt hatte (Art. 10, 12 und 13).

Der Vertragsstaat sollte die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 123a der Bundesverfassung, der im Gesetz vom 1. August 2008 präzisiert ist, und die Haftbedingungen solcher Häftlinge überprüfen. Der Vertragsstaat sollte eine rasche, unabhängige Untersuchung durchführen, um die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Tod von Skander Vogt zu klären, und in seinem nächsten Bericht den Ausschuss über die Ergebnisse dieser Untersuchung informieren.

Anzeigen und Strafverfolgung

19. Der Ausschuss weist erneut mit Besorgnis darauf hin, dass nur ein geringer Teil der Anzeigen gegen die Polizei wegen gewalttätiger Übergriffe und Misshandlungen zu einer Strafverfolgung oder einer Anklage führen und die Opfer oder ihre Familien nur in wenigen Fällen eine Entschädigung erhalten (Art. 2, 12 und 13).

Der Vertragsstaat muss allen Berichten von gewalttätigen Übergriffen durch die Polizei in einer unparteiischen, gründlichen und effektiven Untersuchung nachgehen, die Täter verfolgen und angemessen bestrafen. Er sollte auch dafür sorgen, dass die Opfer oder ihre Familien eine Entschädigung erhalten. Der Vertragsstaat soll den Ausschuss über die Ergebnisse der laufenden Verfahren informieren.

Gewalt gegen Frauen

20. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Strafgesetzbuch die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ermöglicht, indem es Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität oder der Freiheit (Art. 122 ff. und Art. 180) unter Strafe stellt, und dass es die Verfolgung von Amtes wegen auch in Fällen vorsieht, in denen die Ehegattin oder Lebenspartnerin des Täters das Opfer ist. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass das Zivilgesetzbuch in Artikel 28b mehrere Schutzmassnahmen vorsieht. Dennoch ist er besorgt über Informationen, wonach eine unannehmbar hohe Zahl von Gewalttaten gegen Frauen stattgefunden haben, häufig bei diesen zuhause. Besorgt ist er auch über die Erklärungen von Behörden, welche die Eingriffe der Polizei in Fällen kritisiert haben, in denen unter internationalem Schutz stehende Personen beteiligt waren. Damit senden sie Botschaften aus, die dem Kampf gegen Straflosigkeit zuwiderlaufen. Der Ausschuss stellt überdies mit Besorgnis fest, dass

das Strafgesetzbuch immer noch keine spezifische Bestimmung enthält, die auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen abzielt (Art. 2 und 16).

Der Vertragsstaat muss in seinem Strafgesetzbuch eine spezifische Bestimmung vorsehen, die auf die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen abzielt. Der Vertragsstaat muss zudem Kampagnen entwickeln, mit denen die Öffentlichkeit für alle Formen von Gewalt gegen Frauen sensibilisiert wird. Er muss gewährleisten, dass die Opfer von Gewalt ohne Furcht vor Repressalien Anzeige erstatten können, und die Polizei ermutigen und entsprechend schulen, dass sie die Opfer von häuslicher Gewalt schützt, auch bei ihnen zuhause, und dabei Art. 5 OHG Rechnung trägt. Der Vertragsstaat muss überdies in Fällen von häuslicher Gewalt die Straflosigkeit entschlossen bekämpfen, indem er Strafuntersuchungen durchführt, die Verantwortlichen verfolgt und angemessen bestraft.

21. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Vorschriften von Artikel 50 des Ausländergesetzes von 2005, insbesondere die Verpflichtung der betroffenen Person, nachzuweisen, dass ihre Wiedereingliederung im Herkunftsland schwierig ist, es ausländischen Frauen, die seit weniger als drei Jahren mit einem Schweizer oder einem niedergelassenen Ausländer verheiratet sind und gegen die Gewalt verübt worden ist, schwer machen, ihren Ehegatten zu verlassen und Schutz zu suchen, weil sie befürchten müssen, dass ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird (Art. 13, 14 und 16).

Der Vertragsstaat sollte eine Änderung von Artikel 50 des Ausländergesetzes in Erwägung ziehen, mit der Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit erhalten, Schutz zu suchen, ohne dass sie fürchten müssen, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Dabei ist der Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 2009 (BGE 136 II 1) zu berücksichtigen, wonach «eheliche Gewalt einerseits und die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland andererseits (...) je für sich einen wichtigen persönlichen Grund darstellen» können.

Menschenhandel

22. Der Ausschuss begrüsst die vom Vertragsstaat getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere auch des Frauen- und Mädchenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Allerdings ist er besorgt darüber, dass Menschenhandel in diesem Vertragsstaat weiterhin vorkommt (Art. 12, 13 und 16).

Der Vertragsstaat muss seinen Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere auch den Frauen- und Mädchenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, fortsetzen, indem er eine umfassende Bekämpfungsstrategie verabschiedet, die präventiven Massnahmen verstärkt und den Schutz der Opfer sicherstellt, auch in Fällen, in denen diese mit der Justiz zusammenarbeiten. Der Vertragsstaat muss zudem die Verantwortlichen verfolgen und bestrafen sowie den Ausschuss über die Ergebnisse der laufenden Strafverfolgungen informieren.

Körperstrafen

23. Der Ausschuss nimmt die Informationen des Vertragsstaates zur Kenntnis, wonach die Rechtsprechung des Bundesgerichts das Verbot von Körperstrafen, einschliesslich jener zu Erziehungszwecken, bestätigt und Artikel 126 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auch für Körperstrafen gilt. Gleichwohl ist der Ausschuss besorgt darüber, dass keine spezifische gesetzliche Bestimmung Körperstrafen verbietet (Art. 16).

Der Vertragsstaat sollte Körperstrafen in einer spezifischen gesetzlichen Bestimmung verbieten. Daher ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, sich erneut mit der parlamentarischen Initiative 06.419 Vermot-Mangold zu befassen, die die Schaffung eines Gesetzes verlangte, welches Kinder vor Körperstrafen und anderen erniedrigenden Handlungen schützt, und die vom Parlament abgelehnt wurde. Überdies lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, Kampagnen durchzuführen, welche für die negativen Auswirkungen von Gewalt gegen Kinder, insbesondere auch von Körperstrafen, sensibilisieren.

Verschwinden von minderjährigen Asylsuchenden

24. Der Ausschuss nimmt die Informationen des Vertragsstaates über das Verfahren zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger und die Statistiken zu Minderjährigen, die angeblich aus dem Gebiet des Vertragsstaates verschwunden sind, zur Kenntnis. Doch ist er über das Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen besorgt, zumal die Gefahr besteht, dass diese Opfer von Menschenhandel oder anderen Arten von Ausbeutung werden (Art. 16).

Der Vertragsstaat muss die Situation der unbegleiteten Minderjährigen eingehend untersuchen, geeignete Lösungen finden, um deren Verschwinden zu verhindern, und ihren Schutz verbessern. Er muss den Ausschuss möglichst rasch darüber informieren.

25. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge, denen er sich noch nicht angeschlossen hat, zu ratifizieren, namentlich das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen, das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das zugehörige Protokoll sowie das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

26. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat darauf aufmerksam, dass die Organe, die aufgrund von Menschenrechtsverträgen geschaffen wurden, 2009 neue harmonisierte Richtlinien für die Berichterstattung verabschiedet haben (HRI/GEN/2/Rev.6), und lädt ihn ein, sein Grundlagendokument an diese neuen Richtlinien anzupassen.

26. Der Vertragsstaat wird ermutigt, den Bericht, den er dem Ausschuss unterbreitet hat, und die vorliegenden Schlussbemerkungen über die offiziellen Webseiten, die Informationsorgane und die Nichtregierungsorganisationen, insbesondere in allen Amtssprachen und in den Kantonen des Vertragsstaates, einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

27. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, ihn innerhalb eines Jahres über die Umsetzung der Empfehlungen, die in den Ziffern 8, 11, 16 und 23 der vorliegenden Schlussbemerkungen formuliert sind, zu informieren.

28. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, seinen siebten periodischen Bericht spätestens am 14. Mai 2014 einzureichen.
